

Mal seit über drei Jahrzehnten mit Kim Young Sam ein ziviler Politiker zum Präsidenten gewählt wurde. Die Dezemberwahl 1997, bei der mit Kim Dae Jung erstmalig ein Kandidat aus der Opposition heraus ins Präsidentenamt gelangte, konnte in der Studie nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit dieser Wahl wurde die am Ende des Schlußkapitels formulierte These eindrucksvoll bestätigt, daß "Demokratie auch in asiatischen Gesellschaften ein verwirklichbares Projekt ist".

*Karl Leuteritz*

*Annabelle Böttcher*

**Syrische Religionspolitik unter Asad**

Freiburger Beiträge zu Entwicklung und Politik, Band 15

Arnold-Bergstraesser-Institut, Freiburg i.Br., 1998, 258 S., DM 30,-

Studien zu Politik und Gesellschaft des modernen syrischen Staates stoßen im allgemeinen auf eine objektive Grenze – die karge Materialbasis in bezug auf verlässliche und verfügbare Quellen, die nicht durch den Filter des Regimes verzerrt und damit nur bedingt brauchbar sind. Um so mehr verdient die Arbeit von Böttcher Beachtung, zumal sie sich einem Thema widmet, welches mit Fug und Recht als ein für Syrien existentielles perzipiert werden kann. Die Verfasserin bedient sich vor allem zweier Methoden, um das angesprochene Hindernis zu umgehen: Zum einen wertet sie das syrische Gesetzblatt akribisch aus, zum anderen versucht sie, durch „teilnehmende Beobachtung tatsächliche Machtverhältnisse mit den *de jure* Vorgaben (zu vergleichen)" – S. 14; vgl. die Liste der im Zeitraum von 1990 bis 1996 in Syrien geführten Interviews auf S. 254. Folgerichtig ist das Buch in zwei hauptsächliche Teile gegliedert, die sich auf Verwaltungsstrukturen („Repressive Strategie der ba'thistischen Religionspolitik" – S. 17-146) sowie auf die Gedanken und Aktivitäten des syrischen Großmuftis Ahmad Kaftârû ("Offensive Strategie der ba'thistischen Religionspolitik" – S. 147-223) beziehen. Mithin geht es um wichtige Aspekte der Religionspolitik in Syrien, keineswegs aber um eine umfassende Darstellung religiöser Verhältnisse (nicht-islamische religiöse Minderheiten, aber auch Druzen und Ismailiten werden im übrigen vollkommen ausgespart; S. 8). Böttcher unterzieht sich der Mühe, die offiziellen Verlautbarungen kritisch zu hinterfragen und das komplizierte System personaler und familiärer Abhängigkeiten in der syrischen Mischung aus orientalischer Patronage und alawitischer Dominanz zu beleuchten. Ohne Zweifel wird damit ein tiefer Einblick in die syrische Gesellschaft ermöglicht.

Zunächst wendet sich die Verfasserin der Verwaltung der Religiösen Stiftungen (*auqâf*) zu (S. 17-45). Gerade dieser Abschnitt schließt eine empfindliche Wissenslücke im Westen, denn – anders als über Libanon oder Ägypten – liegen bislang nur bruchstückhafte Arbeiten über das syrische Stiftungswesen vor. Daß es sich hierbei um Vermögenswerte in beträchtlicher Höhe

handelt (vgl. S. 14 und S. 24), steht außer Frage. Unter Auswertung der relevanten Rechtsquellen wird nachgewiesen, daß unter der Herrschaft von Asad eine zentrale Überwachung der Stiftungen forciert wurde. Der Tausch tatsächlich oder vermeintlich unrentabler Stiftungsimmobilien (*istibdāl*), Enteignungen (*istimlāk*) "im öffentlichen Interesse" (S. 25), die Verfügungsgewalt über die verschiedenen Einnahmen (S. 34) oder die Vergabe von Bauprojekten an die staatliche (alawitisch dominierte) *Milihouse* (S. 35-36) gehören zu den von Böttcher erfaßten Praktiken zur Kontrolle und Nutzung der *augāf*. Trotz der im Jahre 1949 beschlossenen Auflösung der sog. privatnützigen Stiftungen wird auf S. 20 die Fortexistenz solcher Stiftungen anhand eines Gerichtsurteils aus dem Jahre 1994 nachgewiesen. Auf den S. 45 bis 85 analysiert die Verfasserin das syrische Muftiwesen. Ob der Mufti – wie auf S. 45 dargelegt – tatsächlich "in einem Streiffall ein Urteil (fällt)", muß indes unter Berücksichtigung der "islamischen" bzw. syrischen Judikatur bezweifelt werden. Auch scheint fraglich zu sein, ob in Angelegenheiten, die die Rechtsverhältnisse von Personen betreffen (*mu'āmalāt*), "in der Regel zwei Parteien vorstellig (werden)" (S. 76), zumal auf S. 60 berichtet wird, daß "Fragen zivilrechtlicher Natur, insbesondere zum Familien- und Erbrecht überwiegen". Mit der (nicht unumstrittenen) Wahl von Kaftārū zum Großmufti von Syrien im Jahre 1964 (S. 56-57) avancierte nicht nur eine nach eigenen Aussagen mit dem Präsidenten befreundete Person (S. 202), sondern auch ein als Kurde, *Naqshbandī* (zu diesem Sufi-Orden ausführlich im zweiten Teil des Buches) und Schafīt nicht die Mehrheit des Volkes repräsentierender religiöser Gelehrter zur höchsten islamischen Autorität in Syrien. Dazu schreibt Böttcher: "Für ein Regime, dem die verwobenen Netzwerke der Ulama- und Händlerclans suspekt und bedrohlich vorkommen mußten, stellte dieser Außenseiter 'ohne Rückendeckung' keine Risiken dar. Nachdem sich der geschäftstüchtige Kaftārū-Clan inzwischen zu einem der reichsten in Syrien entwickelt hat und von vielen Syrern für seinen Opportunismus kritisiert wird, besteht die Gefahr eines Schulterschlusses mit Teilen des traditionellen sunnitischen Establishments noch weniger." (S. 59) Die staatliche Einflußnahme auf die islamischen Religionsgelehrten in den Moscheen (Auswahl und Inhalt der Predigt – S. 104) gehört auch in Syrien zu den wichtigen Zielen des Regimes. Die Verfasserin spricht etwas salopp von der "Domestizierung der Prediger" (S. 98) oder der Heranbildung von "Ba'thisten-Scheichs" (S. 107). Das System der Moscheen als religiöse Lehrstätten (vgl. S. 114-117) ergänzen sog. Asad-Koraninstitute, deren Zahl in den 80er Jahren angewachsen sei (S. 117). Den ersten Teil der Studie schließt ein Abschnitt über das "staatliche sunnitische Erziehungswesen" (S. 121-146) ab. Darunter versteht die Autorin die staatlichen Schariaschulen sowie – auf universitäter Ebene – die 1954 gegründete Schariafakultät der Universität Damaskus. Sie rechnet "die meisten Professoren, die in den neunziger Jahren an der Fakultät unterrichteten, ... nicht zu den regierungstreuen Ulama Syriens". (S. 139) Andererseits zeigt sich etwa in der Person des sunnitischen Gelehrten al-Būtī, daß bei Loyalität gegenüber dem Regime durchaus Freiräume für religiöse Gedanken entstehen können. Ob und für wen es sich hierbei um eine "gefährliche Symbiose" von al-Būtī mit dem Regime handelt (S. 112), müßte untersucht werden. Der Rez. darf in diesem Zusammenhang auf einige nicht benutzte Aufsätze von A. Christmann und dessen leider erst nach der Drucklegung des Buches erschienene Dissertationsschrift verweisen.

Im zweiten Hauptteil konzentriert sich Böttcher auf die als *Kaftârîya* bezeichnete und auf die *Naqshbandîya* zurückgehende Sufi-Bruderschaft unter Führung des syrischen Großmuftis. Das organisatorische Zentrum dieser Bewegung, Abû an-Nûr, verfügt über erhebliche finanzielle Mittel (S. 156) und hält Verbindung zu anderen islamischen Ländern (Libyen, Sudan, Libanon, Pakistan). Die Verfasserin berichtet aus eigenem Erleben vor allem über die Erziehung von Mädchen und Frauen (S. 157ff.) und über die Frauenorganisation innerhalb der *Kaftârîya* (S. 186-193). Frauen aus alteingesessenen Familien der sunnitischen Bourgeoisie seien aber nicht vertreten (S. 191). Zur Führungsgruppe innerhalb des Ordens ließen sich neben Ahmad Kaftârû besonders Scheich Ramadan Dîb, Scheich Rajab Dîb und Scheich Bashîr al-Bânî rechnen. Böttcher mutmaßt, daß der Sohn des Großmuftis als Leiter von Abû an-Nûr "aufgrund seiner mangelnden schariarechtlichen und spirituellen Ausbildung" für eine Nachfolge-schaft nicht in Frage komme (S. 186). Im Abschnitt "Sozialismus, Arabismus und Islam" (S. 194-204) wird eine Einheit dieser drei Komponenten in Kaftârûs Lehre ausgemacht und als Mosaik aus dessen Veröffentlichungen und *durûs* (Vorlesungen) sowie Gesprächen des Großmuftis mit der Autorin zusammengesetzt. Kaftârû räume dem Arabertum trotz seiner kurdischen Wurzeln einen hohen Stellenwert ein (S. 203). Es überrascht nicht, daß der Großmufti – in Anlehnung an die Position seines Vaters – wegen der innen- und außenpolitischen Lage und der religiösen Besonderheiten Syriens die Unterschiede zwischen den sunnitischen Rechtsschulen und islamischen Strömungen überwinden will und Beziehungen zur 12er Schia pflegt (S. 203, 205-209). Die Verfasserin resümiert, daß "für das Regime... die Zugehörigkeit zu diesem Orden einer politischen Unbedenklichkeitserklärung gleichzusetzen (sei)" (S. 222). In der Schlußbetrachtung (S. 225-230) wird auf mögliche neue Allianzen "zwischen oppositionellen und staatstragenden Islamisten, zwischen Islamisten und anderen Akteuren" (S. 228) hingedeutet. Richtig ist zweifellos, daß "für den Fortbestand des Regimes ein Wechselspiel von politischen und sozio-ökonomischen Faktoren ausschlaggebend" ist (S. 229). Der Anhang (S. 231-258) enthält auf den vier letzten Seiten auch einen Index, der leider einige wichtige Namen (z. B. al-Bûtî) und Begriffe (z. B. *taslîk* – S. 171) nicht verzeichnet.

Die vorliegende Arbeit, die im Jahre 1997 als Dissertation an der Universität Freiburg i. Br. angenommen wurde, bietet dem Leser insgesamt ein genaues und differenziertes Bild von politisch-religiösen Verhältnissen in Syrien, zeigt aber auch, daß voreilige Schlüsse über gesellschaftliche Perspektiven nicht ratsam sind.

Hans-Georg Ebert